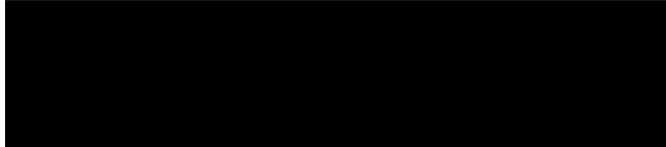




BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2504

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Malguth

INTERNET www.bfdi.bund.de


DATUM Bonn, 26.08.2020

GESCHÄFTSZ. 25-722/002 II#0384

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage an das Auswärtige Amt „Härtefallklausel beim Ehegattennachzug zu deutschen Staatsbürgern“ [#189655]

Sehr geehrte(r) 

aufgrund Ihrer Bitte um Vermittlung vom 19. August 2020 bei Ihrem IFG-Antrag vom 24. Juni 2020 an das Auswärtige Amt habe ich die informationspflichtige Behörde um Stellungnahme gebeten.

Diese teilte mir jetzt mit, dass Ihnen mit Schreiben vom 26. Juni 2020 geantwortet wurde. In diesem Schreiben wurde mitgeteilt, dass die von Ihnen gewünschten Zahlen für 2018 und 2019 nicht zur Verfügung gestellt werden können, da die Entscheidung über den Härtefall dezentral von der jeweiligen Auslandsvertretung getroffen wird. Eine statistische Erfassung dieser Fälle finde nicht statt.

Eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang kann ich nicht feststellen, da Ihnen das Auswärtige Amt fristgemäß geantwortet hat. Es stellt sich allerdings die Frage, warum das Antwortschreiben vom 26. Juni 2020 Ihrer Vermittlungsbitte vom 19. August 2020 nicht beigefügt war.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Malguth



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit